

Erste Änderung der KMU-Beratungsrichtlinie*

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit

Vom 13. Juni 2017 – V 300 - 633-00007 –

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

Die KMU-Beratungsrichtlinie vom 22. Dezember 2014 (AmtsBl. M-V 2015 S. 8) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Beratungen bei gewerblichen Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern (Beratungsrichtlinie)“.

2. In der Zeile unter der Überschrift werden die Wörter „Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus“ durch die Wörter „Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit“ ersetzt.

3. Im Einleitungssatz werden die Wörter „Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus“ durch die Wörter „Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit“ ersetzt.

4. Nummer 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Im fünften Spiegelstrich wird das Komma am Ende gestrichen.

b) Der sechste Spiegelstrich wird gestrichen.

c) Der Satzteil nach dem fünften Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:

„Zuwendungen für die Inanspruchnahme von Unternehmensberatungsleistungen zu komplexen Sachverhalten, vorrangig in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), die die Entwicklung oder Stabilisierung des Unternehmens als Ganzes oder von wesentlichen Teilen des Unternehmens betreffen.“

5. Nummer 2.1 wird wie folgt geändert:

a) Der erste Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:

„– Beratungen zur Finanzierung und Liquiditätssicherung.“

b) Nach dem dritten Spiegelstrich wird folgender vierter Spiegelstrich eingefügt:

„– Beratungen zum Umweltmanagement.“

6. Nummer 2.2 wird wie folgt geändert:

a) Im siebten Spiegelstrich wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgender achter Spiegelstrich wird angefügt:

„– deren Leistungen einem Geschäftsbesorgungsvertrag nach § 675 BGB entsprechen.“

c) Der Satzteil nach dem achten Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:

„Zudem können Beratungen zur Energieeffizienz nur gefördert werden, wenn eine Finanzierung über die Richtlinie über die Förderung von Energieberatungen im Mittelstand des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ausgeschöpft oder nicht möglich ist.“

7. Nummer 3.1 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Zuwendungsempfänger im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift sind vorrangig kleine und mittlere Unternehmen aus dem produzierenden Gewerbe (einschließlich der Verarbeitung von Abfall zu Sekundärrohstoffen und Rückgewinnung von Wertstoffen aus Abfall), dem Handel, dem Handwerk, dem Gast- und Fremdenverkehrsgewerbe, dem Dienstleistungsgewerbe oder dem Verkehrsgewerbe. Zuwendungsempfänger sollen zum Zeitpunkt der Bewilligung über mindestens vier sozialversicherungspflichtige Vollzeitbeschäftigte (Vollzeitäquivalente ohne Auszubildende) in Mecklenburg-Vorpommern verfügen.“

8. Nummer 3.2 wird aufgehoben.

9. Die Nummern 3.3 bis 3.5 werden die Nummern 3.2 bis 3.4.

10. Nummer 6 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Nummer 6.1 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus“ durch die Wörter „Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit“ ersetzt und es werden die Wörter „dem Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales,“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Im fünften Spiegelstrich werden die Wörter „Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus“ durch die Wörter „Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit“ ersetzt.

bbb) Der sechste Spiegelstrich wird gestrichen.

* Ändert VV vom 22. Dezember 2014; VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 276

b) Folgende Nummer 6.2 wird angefügt:

„6.2 Abweichend von Nummer 3.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) wird für die Vergabe von Aufträgen von privaten Auftraggebern eine Befreiung von der Verpflichtung zur Anwendung der vergaberechtlichen Bestimmungen zugelassen.“

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

AmtsBl. M-V 2017 S. 441